

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 19. Dezember 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), die nachstehende vom Akademischen Senat am 29. Juli 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Abschlussarbeit
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science.

- (3) Praktikantenamt

Zuständig ist das Praktikantenamt der gewählten Studienrichtung.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

(1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen sind. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Abschlussarbeit (§ 4).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 4 Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate nicht überschritten werden.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Bachelor-Studiengängen Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science zum Wintersemester 2009/2010 beginnen.

(2) Studierende der Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science, die ihr Studium an der TUHH ab dem Wintersemester 2007/2008 in diesen Studiengängen aufgenommen haben und die Vertiefungsrichtung Biomechanik in der Studienrichtung Maschinenbau nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wählen, können auf Antrag die Prüfung zum Bachelor of Science nach dieser

Prüfungsordnung ablegen. Die Wahl der Prüfungsordnung ist spätestens bei der Anmeldung zur nächsten Fachprüfung durch die Studierenden zu treffen; sie ist unwiderruflich.

- (3) Für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Bachelor-Studiengängen Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science vor dem Wintersemester 2009/10 begonnen haben, gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 weiterhin der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science vom 28. März 2007 / 28. November 2007. Danach gilt auch für diese Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung vom 29. Juli 2009.

Hamburg, den 29. Juli 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang: Studienplan für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science